



HVBG

HVBG-Info 27/1987 vom 17.12.1987, S. 2217 - 2219, DOK 754.1/017-BGH

Beschränkung der Haftpflicht von Schülern (§§ 636, 637 Abs. 1 und 4 RVO) bei einem Schulpausenunfall (Schnellballwurf) - Keine Schmerzensgeldgewährung gemäß §§ 823, 847 BGB - BGH-Urteil vom 14.07.1987 - VI ZR 18/87

Beschränkung der Haftpflicht von Schülern (§§ 636, 637 Abs. 1 und Abs. 4 RVO) bei einem Schulpausenunfall (Schnellballwurf) - Keine Schmerzensgeldgewährung gemäß §§ 823, 847 BGB;

hier: BGH-Urteil vom 14.07.1987 - VI ZR 18/87 -

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 14.07.1987

- VI ZR 18/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

(Schulunfall: Derselbe Betrieb; Schulbezogenheit eines Ballwurfs nach Unterrichtsende von außerhalb des Schulgeländes)

1. Das Kriterium "desselben Betriebes" - übertragen auf die Schulsituation - verlangt nicht, daß Schädiger und Geschädigter demselben Schulzweig angehören, vielmehr genügt es, daß die Gefahren aus dem schulischen Zusammenleben hervorgegangen sind, jedenfalls wenn sich dieses Zusammenleben in einer räumlichen Einheit vollzieht.
2. Die Verletzung eines Schülers auf dem Pausenhof durch einen Schneeball, den ein zur schulischen Gemeinschaft gehörender Schüler, der schon schulfrei hat, von einem Standort außerhalb des Schulgeländes aus geworfen hat, ist noch schulbezogen.